

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 52.

Dienstag, den 21. Februar.

1843.

Bekanntmachung.

Von den der hiesigen Stadt zugehörigen Roggenmehl-Vorräthen soll eine bedeutende Quantität zu billigen Preisen sofort verkauft werden. Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich deßhalb an den Rath's-Ökonomie-Inspector Herrn **Wapler** im Markstalle alhier zu wenden und wird dabei annoch bemerkt, daß Abnehmern von größern Quantitäten die annehmlichsten Preise zugestanden werden sollen.

Leipzig, den 18. Februar 1843.

Die Markt-Deputation des Rath's der Stadt Leipzig.

Die constitutionelle Monarchie. *)

Die Geschichte vieler großen Reiche der Vorzeit könnte uns leicht zu dem Glauben führen, daß eine unbeschränkte Alleinherrschaft die beste und zweckmäßigste Regierungsform sei. Vielleicht ist sie dieß damals auch gewesen. Jedemfalls war sie den Sitten, Begriffen und Verhältnissen der Zeitgenossen angemessen, und Bedürfnisse und Zeitereignisse mochten sie sogar gebieten und erheischen; aber glücklich hat sie die Völker eben so wenig gemacht, als die Stockschläge und Spießruthen, welche die Tyrannen späterer unglücklicherer Zeiten wurden. Wer unbefangen und frei von allen Vorurtheilen die Geschichte aller Zeiten betrachtet, wird eingesehen müssen, daß die gepriesene absolute Alleinherrschaft die Völker geradezu zur niedrigsten Stufe der Knechtschaft herabwürdigte; daß sie den Keim aller Bürgertugenden in ihnen fast gänzlich unterdrückte und daß sie sogar Irrthum, Trugsinn, Frevel und Aberglauben nach Kräften unterstützte, um im Pfaffenthume einen, freilich gar gefährlichen Helfershelfer sich zu verschaffen. Die unbeschränkten Gebieter über große Reiche waren meistens herrschsüchtige Eroberer, und schon deßhalb konnten sie nicht geeignet sein, ihre Unterthanen zu beglücken. Ihre Geschichte ist oft nur ein trauriges Gewebe von Gräueln und bietet uns ein Trauerspiel von blutigen Bürgerkriegen und von Regentemord durch Schwert, Gift und Strang dar, von dem wir mit Behemuth das Auge abwenden. Wer könnte wohl eine Regierungsform, welche Volk und Fürsten so leicht in's Verderben bringt, als vorzüglich preisen?

Ein Gleiches gilt mehr oder weniger von der Vielherrschaft in aristokratischer oder demokratischer Verfassung; — auch gegen sie spricht das Zeugniß der Geschichte.

*) Nachstehender Aufsatz ist dem Allg. Anzeiger der Deutschen (Nr. 31 d. Jahrganges) entnommen. Wir hoffen, daß der Verf. und die Redaction dieses des Nützlichen und Belührenden viel liefernden und weit verbreitenden Zeitblattes gegen den besondern Abdruck in unserm Localblatte um so weniger etwas haben werden, als die Tendenz des Aufsatzes die der Gemeinnützigkeit durch Belehrung ist.

D. R.

Zwar blühten Griechenland und Rom auch als Republiken, doch nur kurze Zeit. Weder ein weit ausgedehnter Staat, noch ein ungebildetes und ungesittetes Volk eignen sich ihrer Natur nach zu einer Republik. Eine solche kann nur in engen Mauern und unter einem gebildeten und gesitteten Volke gedeihen, und daher wurden auch alle Republiken der Vorzeit, wo sich diese Bedingungen nicht fanden, von selbst zu Monarchien. — Auch in den neuern Zeiten wurden in europäischen Staaten mit der Einführung republikanischer Verfassungen Versuche angestellt; aber bald genug mußten sie wieder untergehen und dienten nur dazu, das Elend der Völker zu erhöhen.

Endlich wurde es Licht und der goldene Morgen besserer Tage brach für Europa an. Allmählig gewannen die Völker immer mehr an geistiger und sittlicher Bildung; ihr eigener Wille ward edler und besser, und sie suchten deshalb auch eine Garantie dafür, daß der Herrscherwille immer auch ein weiser sei und seine Macht nicht zum Nachtheile des Volks mißbrauche. Diese Garantie fanden sie mit vollem Rechte in der beschränkten (constitutionellen) Monarchie. Ueberall, wo sie Eingang fand, wirkte sie segensreich auf die Völker ein; denn sie verbürgte ihnen das Fortbestehen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, welche bei Reichen unbeschränkter Herrscher in Rücksicht auf deren ungleichartige Individualität leicht gefährdet wird. Das wesentliche Bestreben der constitutionellen Monarchie ist mehr auf den Frieden und auf die Aufrechterhaltung des geschlich Bestehenden, als auf Erweiterung der Herrschaft, auf Eroberung und Krieg gerichtet. Erhaben steht der Regent da, welcher den Hauptzweck der Staatsverfassung richtig erkannt hat; mit dem Auge eines Glücklichen sieht er umher in seinem Reiche, von dem innigen Wunsche befeelt, als Vater seines Volks in Palästen wie in niedern Hütten Gutes und Edles wirken zu können. Um den Wohlstand des Landes, die Zufriedenheit des Volkes zu erringen, theilt er die Uebung der Staatsgewalt gern mit seinen Ministern und mit den Stellvertretern des Volkes, die in Ständerversammlungen das Einverständnis und die Eintracht zwischen der Regierung und den Regierten fördern und befestigen. Der freie Geist,